

Zuchtprogramm für die Rasse des Haflingers des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale	6
7.	Zuchtmethode	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	6
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	7
(9.1)	Zuchtbuch für Hengste	7
(9.1.1)	Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
(9.1.2)	Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
(9.1.3)	Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
(9.1.4)	Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
(9.2)	Zuchtbuch für Stuten	8
(9.2.1)	Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
(9.2.2)	Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
(9.2.3)	Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
(9.2.4)	Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
10.	Tierzuchtbescheinigungen	9
(10.1)	Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	10
(10.1.1)	Ausstellung eines Abstammungsnachweises	10
(10.1.2)	Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	10
(10.2)	Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	10
(10.2.1)	Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	10
(10.2.2)	Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	11
(10.3)	Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	11
11.	Selektionsveranstaltungen	11
(11.1)	Körung.....	11
(11.2)	Stutbucheintragung	12
(11.3)	Leistungsprüfungen	12
(11.3.1)	Hengstleistungsprüfungen.....	12
(11.3.1.1)	Stationsprüfung	12
(11.3.1.2)	Turniersportprüfung	12
(11.3.1.3)	Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	13
(11.3.2)	Zuchtstutenprüfungen	13
(11.3.2.1)	Stations- und Feldprüfung.....	13

(11.3.2.2) Turniersportprüfung	13
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	14
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	14
(13.1) Künstliche Besamung	14
(13.2) Embryotransfer	14
(13.3) Klonen	14
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	14
15. Zuchtwertschätzung	15
16. Beauftragte Stellen	15
17. Weitere Bestimmungen	15
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)	15
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	15
(17.3) Transponder	15
(17.4) Sonstige Bestimmungen	16
(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen	16
(17.6) Hengstnamensliste für Haflinger und Edelbluthaflinger	16
(17.6.1) Vergabe eines Namens bei Hengsten, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (ab Eintragungsjahr 2022)	16
(17.6.2) Ausnahmeregelungen	17

Zuchtprogramm für die Rasse des Haflingers des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die historische Ursprungszuchtregion der Rasse Haflinger ist Südtirol, das heute dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen- Südtirol in Italien entspricht.

Bedingt durch die gemeinsame Geschichte und entsprechend dem internationalen Abkommen, das aufgrund der Gründung der Haflinger Welt - Zucht- und Sportvereinigung am 01.02.2013 geschlossen wurde, gelten der Zuchtverband „Haflinger Pferdezuchtverband Tirol“ und die „Associazione Nazionale Allevatori Cavalli di Razza Haflinger in Italia“ als Ursprungszuchtbuchführend.

Sie sind die Organisationen, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Haflinger führen. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisationen auf www.haflinger.it aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2026):

Stuten: 12 Stuten

Hengste: 2 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Der Haflinger ist ein edles, gutmütiges, leistungsbereites und genügsames Pferd, das zum Reiten und Fahren für Erwachsene und Kinder sowie auch zum Westernreiten geeignet ist.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Haflinger
Herkunft	Südtirol (Italien)
Größe	ca. 144 cm – 152 cm
Farben	Fuchs in den verschiedenen Abstufungen; helles Langhaar; Abzeichen an den Beinen und Stichelhaar unerwünscht
Gebäude	
<i>Kopf</i>	kurz, trocken; breite Stirn; leicht konkave Profillinie; Ganaschen genügend weit; großes, klares Auge
<i>Hals</i>	genügend langer Hals; leicht im Genick

<i>Körper</i>	Rechteckformat; gut ausgeprägter Widerrist; längsovale Rippung; lange, breite, gut bemuskelte, leicht abgezogene Kruppenpartie
<i>Fundament</i>	trocken, korrekt; harte, nicht zu flache Hufe
Bewegungsablauf	korrekte, raumgreifende Gänge mit gutem Schub aus der Hinterhand
Einsatzmöglichkeiten	Reiten und Fahren für Erwachsene und Kinder; auch zum Westernreiten geeignet
Besondere Merkmale	edel, gutmütig, leistungsbereit, genügsam.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Merkmale der Rasse

Der Haflinger ist ein mittelgroßes, ausdrucksvolles und edles Pferd mit Fuchsfarbe und lich-tem Behang. Mit einem kräftigen, korrekten und harmonischen Körperbau, Reitpferdepoin-ten, gutmütigem Charakter, vielseitig, leistungsfähig und leistungsbereit in allen Disziplinen des Reit- und Fahrsports.

Gezüchtet wird ein vielseitig verwendbares, freundliches, ausdrucksstarkes und umgänglich-es Pferd. Besonderer Wert wird auf Gesundheit, Genügsamkeit und harte Konstitution sowie auf gutartiges, freundliches Wesen, angenehmes Temperament, Nervenstärke und Intelligenz gelegt.

Grundlegende Zuchtziele

Äußere Erscheinung

Körpergröße (erwünscht im dritten Lebensjahr)

- Hengst: 148 – 152 cm (max. 155 cm) / 18,5 – 20,5 cm
- Stute: 147 – 150 cm (max. 155 cm) / 18 – 19 cm

Farbe und Abzeichen: Fuchsfarbe in den verschiedenen Abstufungen, vom Lichtfuchs bis zum Kohlfuchs. Schopf, Mähne und Schweif mit üppigem, seidigem, glattem und vorzugs-weise lichtem Langhaar. Die Grundfarbe soll klar und einheitlich sein, erwünscht ist ein Kopfabzeichen, möglichst keine Beinabzeichen.

Kopf: Der Kopf ist trocken, ausdrucksvoll mit großen dunklen Augen und geschwungenen Augenbögen, die Stirn ist breit und flach, der Nasenrücken trocken und kurz, die Nüstern groß und fein, die Maulspalte genügend tief, das Kinn klein und spitz, mit ausgeprägten tro-ckenen

Ganaschen, der Kehlgang ist weit. Die Ohren sind in ihrer Größe zum Kopf passend, gut angesetzt und sehr beweglich.

Hals Der Hals ist mittellang, muskulös, gut aufgesetzt und zum Kopf hin deutlich verjüngt. Der Kopfansatz ist leicht, das Genick genügend lang, breit und beweglich.

Vorhand Die Schulter ist lang, gut anliegend, schräg gelagert und trocken. Der Oberarm ist genügend lang, gut gerichtet und mit klar erkennbaren Muskeln versehen. Der Ellbogen liegt frei, der Widerrist ist ausgeprägt und in den Rücken reichend, die Brust genügend breit und bugförmig mit bedeutender Tiefe.

Mittelhand Der Rücken ist von passender Länge, fest und gut bemuskelt. Die Lende ist kurz und breit mit harmonischem Übergang zur Kruppe, die Rippen sind leicht schräg gelagert und formen den Brustkorb längsoval, das Brustbein ist gut gerichtet und weit nach hinten reichend, die Flanke kurz und geschlossen.

Hinterhand Die Kruppe ist mandelförmig, mit mittlerer Neigung und bis zum Unterschenkel gut bemuskelt, mit passendem Schweifansatz.

Gliedmaßen Der freie Teil der Gliedmaßen ist in seiner Länge zum Rumpf passend, der Unterarm mit fester, trockener Muskulatur ausgestattet; der hintere Schenkel ist stark behost, die Gelenke sind trocken, gut gerichtet und von entsprechender Größe, die Schienen kräftig mit deutlich abgesetzten Sehnen, die Fessel von passender Länge und gut gerichtet. Die Gliedmaßen sind regelmäßig und korrekt gestellt.

Hufe Gut geformt mit gesundem, widerstandsfähigem, vorzugsweise pigmentiertem Hornschuh.

Grundgangarten

Der Schritt ist gleichmäßig, mittelmäßig erhaben, der Raumgriff am Gelände angepasst. Der Trab ist schwungvoll und elastisch mit viel Schub aus der Hinterhand. Der Galopp ist gesprungen mit deutlicher Bergauftendenz. Unerwünscht sind kurze, flache und unelastische sowie vorhandlastige Bewegungen.

Nicht erwünschte Merkmale und gesundheitliche Mängel

Übermäßig lymphatische Konstitution, unharmonischer Rumpf; grober und schwerer Kopf mit langen hängenden Ohren; kleine Augen mit schweren Augenbögen; zu schmaler Körperbau, flache Rippung; übermäßig fehlerhafte Stellung; übermäßig ausgedehnte Beinabzeichen (einmal hochgestieft, zweimal gestieft, dreimal halbgestieft, vier Beinabzeichen) und übermäßig große Kopfabzeichen; Birk- oder Fischauge; weiße Flecken und stark verbreitetes Stichelhaar; deutliches Vorkommen von schwarzem Langhaar in Mähne und Schweif. Ebenso zum Ausschluss führen alle anerkannten Erbfehler, im Besonderen:

- Nabelbruch und/oder offene Bauchdecke
- Kieferanomalien: Papageien- und Karpfengebiss
- erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen)
- angeborener Kryptorchismus (Spitzhengst)
- Hufanomalien, ungleiche Hufe, Platt- und Bockhufe
- sowie weitere anerkannte Missbildungen.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony).

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Haflingers ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Gemäß der gemeinsamen Grundsätze der Ursprungszuchtbücher vom 02.12.2019 gelten als reinrassige Zuchttiere folgende Pferde:

Haflingerpferde müssen von Elterntieren abstammen, die in einem Haflinger-Zuchtbuch eingetragen sind. Zulässig ist maximal ein zusätzlicher genealogischer ox-Anteil von 1,56 Prozent. Dieser wird mit zwei Kommastellen und über sechs Generationen väter- und mütterlicherseits berechnet. Ab der fünften Generation (ausgehend von 1,56 Prozent) bzw. ab einem Anteil von 0,09 Prozent wird der ox-Anteil auf 0 Prozent herabgesetzt und muss weder ausgewiesen noch berechnet werden. Etwaige Anteile müssen in allen offiziellen Dokumenten zusammen mit dem Namen und der Zuchtbuchnummer angeführt werden.

Pferde mit einem genealogischen ox-Anteil von mehr als 1,56 Prozent, die aufgrund vormals geltender Bestimmungen in ein Zuchtbuch der Rasse Haflinger eingetragen wurden, dürfen in genanntem Zuchtbuch verbleiben; allerdings ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch auf Eintragung in ein anderes Zuchtbuch der Rasse Haflinger.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und

mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,

- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

		Mutter		
		Hauptabteilung		
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körperveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stationsprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Haflinger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CVI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat.

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mindestens die Gesamtnote 6,5 erreicht haben, wobei keine Merkmalsblocknote unter 5,0 liegen darf, oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, führen den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (Anlage 3) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Haflinger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung CVIII - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren,
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung EXIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie
- Prüfung EXV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren.

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in Dressur Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung im Springen Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezüchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 470 - Verbandskennziffer
- 7015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 24 - Geburtsjahr (2024)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Sonstige Bestimmungen

Festlegung für die Herauszüchtung der Genanteile Arabischen Vollbluts aus der deutschen Haflingerpopulation zwischen dem Ursprungszuchtbuch in Italien und Deutschland

Die folgende Festlegung ist als Deutschland-interne Übergangslösung anzusehen, mit dem klar definierten Ziel der Herauszüchtung der ox-Genanteile.

Sonderregelung für Deutschland

Ab dem 01.01.2008 können Hengste mit maximal 3,125 Prozent ox – Blutanteil, die bereits im Zuchtbuch eingetragen waren, weiter im Zuchtbuch für Haflinger in Deutschland geführt werden, dürfen jedoch nur mit Stuten ohne ox-Blutanteil (errechnet aus 6 Generationen) angepaart werden. Dieser Zuchtbuch-Eintragungsanspruch gilt nur innerhalb Deutschlands, Fohlen, die von diesen Hengsten abstammen, sind Haflinger im Sinne der Grundsätze des Ursprungszuchtbuches für die Rasse Haflinger.

Sonderregelung für Deutschland

Ab dem 01.01.2013 können Stuten mit maximal 3,125 Prozent ox – Blutanteil, die bereits im Zuchtbuch eingetragen waren, weiter im Zuchtbuch für Haflinger in Deutschland geführt werden, dürfen jedoch nur mit Hengsten ohne ox-Blutanteil (errechnet aus 6 Generationen) angepaart werden. Dieser Zuchtbuch-Eintragungsanspruch gilt nur innerhalb Deutschlands, Fohlen, die von diesen Stuten abstammen, sind Haflinger im Sinne der Grundsätze des Ursprungszuchtbuches für die Rasse Haflinger.

Diese Regelung gilt nur für Hengste bzw. Stuten, die in den Zuchtbüchern der Rasse Haflinger der FN angeschlossenen Zuchtverbände eingetragen sind.

(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

(17.6) Hengstnamensliste für Haflinger und Edelbluthaflinger

(17.6.1) Vergabe eines Namens bei Hengsten, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (ab Eintragungsjahr 2022)

Der Zuchtnamen eines jeden Hengstes, der in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden soll (ab Eintragungsjahr 2022), muss über den verantwortlichen Zuchtverband vom FN-

Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.

Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Zuchtverbände beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Lebensnummer sowie des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtnamen kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchttier auftritt, wird unter seiner Lebensnummer stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd unter einem anderen Namen geführt wird.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchttier in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. in FN-Erfolgsdaten und auf den Turnierpferdeaufklebern seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal für einen Haflinger- oder Edelbluthaflingerhengst vergeben wurde. Zusatzbuchstaben sind nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

Aufgehoben wird die Sperrung des Namens eines Hengstes, sobald der Hengst 15 Jahre keine registrierten Nachkommen hatte. Wird ein Hengst innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung nicht als gekört gemeldet, so wird sein Name wieder freigegeben.

Die Zuchtverbände haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte und/oder noch nicht eingetragene Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

(17.6.2) Ausnahmeregelungen

- a) Die Vergabe von Namen erfolgt rassespezifisch.
- b) Namen von im Ausland gezogenen Hengsten, die bereits im Zuchtbuch des Ursprungszuchtverbands oder einer anderen anerkannten Nachzuchtorganisation geführt werden, werden grundsätzlich beibehalten. Die entsprechende Ländercodierung der UELN wird dem Namen zugefügt.
- c) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit dem entsprechenden Zusatz II etc. verwendet werden.
- d) Hengste, die bereits registrierte Nachkommen haben und in einem Zuchtbuch eingetragen sind, müssen einen gemäß der o.g. Bestimmungen zugelassen Namen erhalten. Sollte der bislang genutzte Zuchtnamen nicht den o.g. Bestimmungen entsprechen, ist ein neuer Zuchtnamen mit dem FN-Bereich Zucht abzustimmen. Der bisherige alte Zuchtnamen ist in Klammern hinter dem neuen Zuchtnamen mitzuführen.